

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Briedel
für die Haushaltsjahre 2023/2024
vom 14.12.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 30.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.628.630 EUR	1.799.040 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.718.900 EUR	1.578.390 EUR
der Jahresfehlbedarf auf	-90.270 EUR	220.650 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-15.380 EUR	291.630 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.400 EUR	7.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	173.100 EUR	41.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-142.700 EUR	-34.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	158.080 EUR	-257.430 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite auf	142.700 EUR	0 EUR
zusammen auf	142.700 EUR	0 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Die Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden festgesetzt auf je 200.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.	345 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	475 v. H.	475 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2023	2024
für den ersten Hund	100 EUR	100 EUR
für den zweiten Hund	200 EUR	200 EUR
für jeden weiteren Hund	300 EUR	300 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	600 EUR	600 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	750 EUR	750 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	900 EUR	900 EUR

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBL. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

- Beitrag für Moselfähre 600 v. H.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Tourismusbeitragssatz für 2023 (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG) 8,3 v. H.
- Tourismusbeitragssatz für 2024 (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG) 8,3 v. H.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.500 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 7.210.675,53 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 7.059.105,53 EUR, 6.968.835,53 EUR zum 31.12.2023 und 7.189.485,53 EUR zum 31.12.2024.

Briedel, den 14.12.2023
Ortsgemeinde Briedel

Thomas Steinbach
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.05.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 13.12.2023 erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

„1. Entscheidungen

1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die **Genehmigung:**

zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite im Haushaltsjahr 2023 auf 142.700 €.**

Die Genehmigung eines Teilbetrages in Höhe von 62.000 € ergeht nur unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Die Genehmigung des restlichen Teilbetrages in Höhe von 80.700 € wird unter der Bedingung erteilt, dass für das im Bebauungsplanentwurf „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Ortsgemeinde Briedel vom März 2023, der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.04.2023 bis 24.05.2023 öffentlich ausgelegt wurde, vorgesehene Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Größe von 28 ha Baurecht geschaffen wird und über die Verpachtung der Flächen entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Zusätzlich Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

1.2 Kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. 102 GemO entfällt daher.“

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 16.08.2023 bis einschließlich 24.08.2023, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

1.3 Genehmigung des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Wir erteilen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 GemO die Genehmigung

zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse** in den **Haushaltsjahren 2023 und 2024** auf jeweils **200.000 €**.

1.4 Haushaltsausgleich

Wir **erheben Bedenken** wegen des fehlenden Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 und fordern die Ortsgemeinde auf, Verbesserungen zu erzielen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 14.12.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister